



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
65-U8632.42-2019/1-10

Telefon +49 89 9214-00

München
06.08.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Patrick Friedl, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.07.2020 betreffend Schutz des Feldhamsters in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1a) Wie viele landwirtschaftliche Betriebe nehmen 2020 am Artenhilfsprogramm Feldhamster in Unterfranken teil (bitte nach Landkreisen getrennt ausweisen)?

Bislang liegen hierzu nur vorläufige Ergebnisse aus den Landkreisen Würzburg, Schweinfurt und Kitzingen vor. In Würzburg nehmen dieses Jahr 37 Landwirte (2019: 40), in Schweinfurt 23 Landwirte (2019: 23) und im Land-

kreis Kitzingen 20 Betriebe (2019: 18) teil. Damit hat sich die Zahl der Landwirte, die in Unterfranken am Artenhilfsprogramm Feldhamster teilnehmen, seit 2013 von 17 auf 81 verviunffacht.

b) Wie viele Hektar werden 2020 durch das Artenhilfsprogramm Feldhamsterschutz in Unterfranken hamsterfreundlich bewirtschaftet (bitte nach Landkreisen getrennt ausweisen)?

Für 2020 liegt bisher nur ein vorläufiges Ergebnis aus dem Landkreis Kitzingen vor. Dort werden Maßnahmen des Feldhamster-Hilfsprogramms (FHP) auf ca. 17 ha (2019: ca. 9 ha) umgesetzt. Im Jahr 2019 wurden im Lkr. Würzburg ca. 53 ha (bei 6 m Streifenbreite ca. 80 km Streifenlänge) und im Lkr. Schweinfurt ca. 40 ha hamsterfreundlich bewirtschaftet. Damit ist die Fläche im Artenhilfsprogramm Feldhamster seit 2013 von 10 ha auf über 100 ha ums Zehnfache gewachsen.

c) Welche Fördersumme wird 2020 für das Artenhilfsprogramm Feldhamsterschutz in Unterfranken voraussichtlich aufgewandt (bitte nach Landkreisen getrennt ausweisen)?

Im Jahr 2019 wurden ca. 250.000 € aufgewendet. Die Summe wird 2020 voraussichtlich überschritten werden. Genauere Aussagen können aktuell nicht getroffen werden, da die entsprechenden Verträge in weiten Teilen noch nicht abgeschlossen wurden.

2a) Bei welchen Planfeststellungsbeschlüssen bei der Regierung von Unterfranken wurden in den letzten fünf Jahren Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters gefordert?

b) Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen gefordert?

c) Wie viele Hektar umfassten die Maßnahmen im Einzelnen?

Der Fragen 2a), b) und c) werden wegen des direkten Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bundesautobahn A7: Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk 639b):

- Vermeidungsmaßnahme: Herstellung und Erhalt einer Schwarzbrache mit ggf. einer Umsiedlung von Feldhamstern (gesamtes Baufeld);

- zwei FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes wie „Kompensation von betroffenen Lebensstätten des Feldhamsters“ und „Offenhaltung Feldhamsterkorridor und feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung“. Die erste FCS-Maßnahme umfasst eine dauerhafte feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung von 4.217 m² und eine bauzeitliche von 13.990 m²; die zweite FCS-Maßnahme umfasst eine dauerhaft feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung von 5.363 m².

Bei folgenden Verfahren wurden keine Feldhamster nachgewiesen, aber vorsorglich Vorgaben bei der Baufeldfreimachung gemacht (Flächenangabe sind nicht möglich):

- 2016: PFB für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach, Nr. 32-4354.1-1-5;
- 2016: PFB für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof, Nr. 32-4354.1-1-7;
- 2018: PFB für den Ersatzneubau der Werntalbrücke, Nr. 32-4354.1-1-9.

3a) Bei welchen aktuellen Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Unterfranken sind aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich?

Für zwei aktuelle Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Unterfranken sind aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Es wird der aktuelle Verfahrensstand abgebildet.

- Bundesstraße B 19: Neubau der Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen;
- Kreisstraße WÜ 3: Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr WÜ 3 und der St 2294.

b) Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen gefordert?

c) Wie viele Hektar umfassten die Maßnahmen im Einzelnen?

Der Fragen 3b) und c) werden wegen des direkten Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bundesstraße B 19: Neubau der Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen:

- Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern;
- feldhamstergerechte Gestaltung von Gewässerunterführungen und Brückenbauwerken;
- feldhamstergerechte Querungshilfen;

- Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen;
- Anlage und Entwicklung artenreicher Säume und Blühstreifen;
- FCS-Maßnahme: Feldhamster- und feldvogelfreundliche Bewirtschaftung, eine konkrete Flächenangabe ist hier noch nicht möglich.

Kreisstraße WÜ 3: Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr WÜ 3 und der St 2294:

- Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern;
- Vermeidungsmaßnahme: Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife sowie Feldhamster (ca. 2,5 ha);
- FCS-Maßnahme: Feldhamster- und feldvogelfreundliche Bewirtschaftung (ca. 11,0 ha).

4a) Bei welchen aktuellen Bebauungsplänen, die der Regierung von Unterfranken oder den Landratsämtern bekannt sind, sind aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich?

b) Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen gefordert?

c) Wie viele Hektar umfassten die Maßnahmen im Einzelnen?

Der Fragen 4a), b) und c) werden wegen des direkten Zusammenhangs gemeinsam mit der folgenden Tabelle beantwortet:

Projekt	Flächen-Bedarf	Bewirtschaftung
B-Plan Obere Honigleite, Waigolshausen, Lkr. Schweinfurt	1,1 ha	3-Streifenmodell
B-Plan Röthen Nord II, Schwanfeld, Lkr. Schweinfurt	1 ha	3-Streifenmodell
B-Plan „Waidmannssteige“, Würzburg-Lengfeld	0,55 ha	3-Streifenmodell

Folgende Maßnahmen wurden beim B-Plan „Waidmannsteige“ gefordert:

- Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern;
- FCS-Maßnahme: Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung (0,55 ha)

Als feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung wird seit einigen Jahren das 3-Streifenmodell als Standard betrachtet. Dabei werden Wintergetreide, Luzerne und Blühstreifen nebeneinander angebaut. Beim 2-Streifenmodell (vergl. Tabelle zu Frage 5b) sind es i. d. R. nur Wintergetreide und Luzerne.

Für das Sondergebiet Solarkraftwerk Herlheim im Landkreis Schweinfurt sowie andere Landkreise mit Feldhamstervorkommen im Regierungsbezirk Unterfranken liegen aktuell keine entsprechenden Informationen vor.

5a) Welche Bebauungspläne aus den letzten fünf Jahren, die der Regierung von Unterfranken oder den Landratsämtern bekannt sind, wurden aufgrund der Feldhamstervorkommen nicht umgesetzt (mit genauer Bezeichnung der Baugebiete und des Landkreises/kreisfreier Stadt)?

Zu geplanten Bebauungsplänen, die aufgrund von Feldhamstervorkommen nicht umgesetzt wurden, liegen keine Informationen vor.

b) Welche Bebauungspläne aus den letzten fünf Jahren, die der Regierung von Unterfranken oder den Landratsämtern bekannt sind, wurden trotz Feldhamster-Vorkommen umgesetzt (mit genauer Bezeichnung der Baugebiete inkl. Jahr der Genehmigung, Angabe der Auflagen und des Landkreises/kreisfreier Stadt)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die angefragten Bebauungspläne seit 2015 aufgeführt. Es wurden obligatorisch jeweils Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle und ggf. Umsiedlung von Feldhamstern) sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Verursacher	Projekt	Flächen-Bedarf	Beginn	Bewirt-schaftung
Landkreis Schweinfurt				
Euerbach	BPlan "Am Niederwerrner Weg IV"	0,9 ha	2016	2-Streifen-Modell
Euerbach	BPlan "Am Niederwerrner Weg II", 3. Änd.	0,4 ha	2018	2-Streifen-Modell
Euerbach	BPlan Gewerbegebiet "Südl. der B 303"	1,6 ha	2018	3-Streifen-Modell
Waigolshausen	BPlan Wohnge-biet Nord	1,0 ha	2018/ 19	3-Streifen-Modell
Landkreis Würzburg Nord				
Verursacher	Projekt	Flächen-Bedarf	Beginn	Bewirt-schaftung
Kürnach	BPlan "Wachtelberg III - West 2"	0,5 ha	2016	2-Streifen-Modell
Bergtheim	BPlan "Sommerrrain II",	3,47 ha	2017	3-Streifen-Modell
Bergtheim	BPlan "Am Wasserturm"	2,3 ha	2017	
Estenfeld	BPlan "Am Westring"	2,7 ha	2017 bzw. 2018	3-Streifen-Modell
Unterpleichfeld	BPlan "Windmühle",,	2,75 ha	2018 (tw.)	3-Streifen-Modell
Unterpleichfeld	BPlan "Gewerbegebiet Nord"	0,25 ha	2018	3-Streifen-Modell
Unterpleichfeld	Bplan "Seeleite I bis III"	2,21 ha	2018	3-Streifen-Modell
Estenfeld	BPlan "Industrie- und Gewerbegebiet an der A7"	insgesamt 6,2 ha	2018	2-Streifen-Modell
Hausen b. Wuerzburg	BPlan "Am Wiesenweg III"	1,3 ha	2018	3-Streifen-Modell
Hausen b. Wuerzburg	Bplan "An der Kirche"	0,3 ha	2018	3-Streifen-Modell
Hausen b. Würzburg	BPlan "Am Seebach" (OT Rieden)	1,4 ha	2018/19	3-Streifen-Modell
Kürnach	BPlan "Schleifweg III"	1,3 ha	2018	3-Streifen-Modell
Rottendorf	BPlan "Am Sand West"	7,1 ha	2018	3-Streifen-Modell
Landkreis Würzburg Süd				
Verursacher	Projekt	Flächen-Bedarf	Beginn	Bewirt-schaftung
Gaukönigshofen	BPlan "Hirtenpfad 1"	0,63 ha	2015	2-Streifen-Modell oder Erntever-zicht auf 25%
Stadt Ochsenfurt	BPlan "Südlich der Geißlinger Steige", Gmk. Hopferstadt	2,3 ha	2018 / 19	3-Streifen-Modell
Landkreis Kitzingen				
Verursacher	Projekt	Flächen-Bedarf	Beginn	Bewirt-schaftung
Privater Träger, Gemeinde Biebelried	Tankstelle an der B8	0,21 ha	2016	2-Streifen-Modell, Luzerne-Getreide

c) Welche Ergebnisse bezüglich der Feldhamsterpopulationen der einzelnen Landkreise erbrachte die Studie „Zusammenstellung der unterfränkischen Daten zum Vorkommen des Feldhamsters“?

Die Studie „Zusammenstellung der unterfränkischen Daten zum Vorkommen des Feldhamsters (bis 2017/18)“ vom 16.01.2019 hat alle verfügbaren Datensätze zum Feldhamster ausgewertet, das Verbreitungsgebiet der Art abgegrenzt und Vorschläge zu dessen Untergliederung in Teilvorkommen entwickelt. Demnach ist die Feldhamsterpopulation jetzt mit 25 Teilvorkommen auf folgende Landkreise und die Stadt Würzburg verteilt:

Landkreis und Stadt Würzburg	Anzahl Teilvorkommen
Lkr. Schweinfurt	7
Lkr. Kitzingen	3
Lkr. Schweinfurt / Lkr. Kitzingen übergreifend	1
Lkr. Schweinfurt / Lkr. Würzburg übergreifend	2
Stadt Würzburg / Lkr. Würzburg übergreifend	4
Lkr. Würzburg	6
Lkr. Neustadt Aisch–Bad Windsheim	1
Lkr. Würzburg / Lkr. Kitzingen / Lkr. Neustadt Aisch–Bad Windsheim übergreifend	1

Die in die Zusammenstellung der Daten eingegangenen Bestandsschätzungen werden derzeit von der Regierung von Unterfranken überprüft und sollen in den Aktionsplan zum Schutz des Feldhamsters in Mainfranken eingehen, der Grundlage für die notwendigen Beratungen mit allen betroffenen Akteuren über künftige Schutzmaßnahmen sein wird.

6a) Welche Untersuchungen zur Nutzung von Kleintierdurchlässe an Verkehrswegen durch Feldhamster sind der Staatsregierung bekannt?

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. hat von Mai 2007 bis Januar 2011 in den unterfränkischen Landkreisen Kitzingen, Würzburg und Schweinfurt eine Grundlagenstudie zur Effizienz aktueller Schutzmaßnahmen für den Feldhamster durchgeführt. Dabei wurde u. a. die Nutzung verschiedener Durchlasstypen durch den Feldhamster und andere Tierarten und ihre Effizienz in der Minderung von Zerschneidungseffekten mittels Videoüberwachung ausgewählter Durchlässe untersucht.

(Lanz, U. & Kaminsky, S. [2011]: Evaluierung und Konkretisierung von Methoden zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen und zur Förderung von Feldhamsterpopulationen. Endbericht zum DBU-Vorhaben 24593-330. 106 S., Hilpoltstein;

<https://www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/saeugetiere/feldhamster.>)

Vom Büro ÖKOTOP wurde in Sachsen-Anhalt eine Untersuchung zur Effizienzkontrolle von Feldhamsterleiteinrichtungen und Feldhamsterdurchlässen im Zeitraum 2009 bis 2010 durchgeführt. Auftraggeber war der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt im Projektgebiet B6n im Nordharzvorland in Sachsen-Anhalt. (Mammen, K., Mammen, U., Seyring, M., Resetaritz, A., Steinbron, E., Lüdicke, T. & Schuldes, S. [2009]: Effizienzkontrolle von Feldhamsterleiteinrichtungen und Feldhamsterdurchlässen an der B6n, PA 9.1. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt, Magdeburg.)

Generelle Vorgaben für die Gestaltung von Kleintierdurchlässen hat auch das Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. (Heinrich Reck, H., Kersten Hänel, K., Strein, M., Georgii, B., Henneberg, M., Peters-Ostenberg, E. & Böttcher, M. [2019] Green Bridges, Wildlife Tunnels and Fauna Culverts, the Biodiversity Approach. Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe, Anforderungen an Querungshilfen. BfN-Skripten 522, Bonn; <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript522.pdf>.)

b) Welche Voraussetzungen müssen Kleintierdurchlässe erfüllen, damit sie von Feldhamstern angenommen werden?

Prinzipiell nehmen Feldhamster Kleintierdurchlässe an, sofern diese spezifische Kriterien erfüllen. Sie werden insbesondere bei der Suche nach Geschlechtspartnern und dauerhaften Ortswechseln (z. B. Abwanderung von selbständig gewordenen Jungtieren, Revieraufgabe infolge von Bodenbearbeitung) genutzt. Wichtig sind auch effiziente Leiteinrichtungen, die Feldhamster zu den Durchlässen hinführen.

Sowohl Röhren- als auch Kastendurchlässe sind als Querungshilfen für den Feldhamster geeignet, wenn sie einen Durchmesser von mindestens 60-80 cm haben. Bei Passagen über 20 m sollte der Durchmesser des Tunnels mindestens 1,0 m betragen. Der Boden muss eine günstige Beschaffenheit aufweisen, z. B. mit Erdreich bedeckt sein, damit Feldhamster sie betreten mögen. Als Maßnahme zum Schutz vor Prädatoren in den Durchlässen (z. B. Iltis) sollten kleinere Röhren eingebracht werden, in denen sich Feldhamster bei Gefahr verstecken können. Besonders wichtig ist es, die Durchlässe so zu gestalten, dass sich kein Wasser in ihnen ansammeln kann. Der Abstand zwischen zwei Durchlässen sollte weniger als 350 m betragen, damit jeder Feldhamster in seinem Aktionsradius eine Möglichkeit zur Überwindung der Bar-

riere finden kann. Es kann auch nötig sein, zusätzliche auf die Querungshilfe zuführende Trittsteinbiotope zu schaffen. An Verkehrswegen ist ein beidseitiges Leitsystem bei der Anlage von Durchlässen einzuplanen. Wegen des Klettervermögens der Feldhamster sind Maschendrahtzäune dafür nicht geeignet.

c) An welchen Straßen in Unterfranken wurden speziell für den Feldhamster Kleintierdurchlässe angelegt?

Kleinsäugerdurchlässe mit Leitsystemen und Gestaltung von Wegeführung wurden bei folgenden Verkehrsprojekten installiert:

- Neubau A71 bei Geldersheim
- Neubau Ortsumfahrung Biebelried B8
- Radweg- und Straßenausbau an der B13 bei Oberickelsheim

7a) Sind die Kosten für vorgezogene Feldhamster-Ausgleichsmaßnahmen zwingend in die Erschließungskosten von Baugrundstücken mitaufzunehmen?

Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB sind gemäß § 135a Abs. 1 BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit es Flächen für die Umsiedlung des Hamsters betrifft, gehört der Erwerb von Flächen für die Umsiedlung des Hamsters nicht zu den Erschließungskosten im Sinne der §§ 123 ff. BauGB. Zu den Erschließungskosten nach diesen Vorschriften zählen nur die Kosten für die erstmalige Herstellung von Anlagen in dem betreffenden Baugebiet. Dazu gehören insbesondere die Anlagen, für die Erschließungsbeiträge nach Art. 5a KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 KAG erhoben werden können (Straßen, Wege, Parkplätze, Straßenentwässerung, Begrünung usw.), aber auch andere Anlagen, die für die Infrastruktur im Baugebiet notwendig sind, z. B. Versorgungsleitungen für Kanal u. Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikation usw. (vgl. § 123 Abs. 2 BauGB). Die Rechtsnatur des Kostenerstattungsbetrags unterscheidet sich von jener des Erschließungsbeitrags, weil die Gemeinde sie nicht aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung, sondern an Stelle des originär verpflichteten Privaten vornimmt (vgl. § 135a Abs. 1 BauGB).

Mit entsprechenden Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes für Flächen zur Umsiedlung des Hamsters könnten die Kosten für den Erwerb solcher Flächen aber ggf. als Kosten für Naturschutzmaßnahmen nach § 135a BauGB beim jeweiligen Grundstückseigentümer geltend gemacht werden.

Grundsätzlich hat die Gemeinde mit dem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB die Möglichkeit, Vereinbarungen zur Kostentragung für städtebauliche Maßnahmen (Planungen, Umweltbericht, Anlagen und Einrichtungen, etc.) zu treffen, die Voraussetzung oder Folge des vom Bauwilligen geplanten Vorhabens sind (sog. Folgekostenvertrag). Diese Möglichkeit besteht ausdrücklich auch für den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB), anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB.

Ungeachtet dessen, ob es sich um Erschließungskosten nach §§ 123 ff. BauGB handelt oder um Kosten für Maßnahmen des Naturschutzes nach §§ 135a ff. BauGB, steht es im Ermessen des Gemeinde-/ Stadtrats zu entscheiden, ob auch andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Baugebiets anfallen, in den Kaufpreis miteinberechnet werden sollen. Die Gemeinde muss diese Kosten nicht selbst tragen, zumal aus haushaltsrechtlicher Sicht das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Art. 61 Abs. 2 GO) zu beachten ist.

b) Mit welchen Flächen ist für die Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamsterschutz pro überbautem Hektar Feldhamstergebiet zu rechnen?

Unter Anwendung aktueller Erkenntnisse sind für 1 ha überbauten Feldhamsterlebensraum in Bayern im Regelfall 0,5 ha Ausgleich im 3-Streifenmodell erforderlich.

c) Mit welchen Kosten ist für die Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamsterschutz pro überbautem Hektar Feldhamstergebiet zu rechnen?

Die Frage kann auf Grund unterschiedlicher Pacht- bzw. Bodenpreise nicht allgemein beantwortet werden. Je nach Maßnahmen (unbeerntete Getreidestreifen und/oder Blühstreifen und zusätzlicher Luzernestreifen) werden i.d.R. 1.600 bis 2.500 €/ha für Flächennutzung und Pflege bezahlt. In einem aktuellen Fall wurden für eine dingliche Sicherung im Landkreis Würzburg inklusive Bewirtschaftung im 3-Streifenmodell einer Feldhamsterausgleichsfläche Kosten von ca. 2.850 € pro Jahr und Hektar veranschlagt.

8a) Welche Ursachen hat die bisher sehr geringe Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe am Artenhilfsprogramm Feldhamsterschutz?

Seit 2013 konnte ein stetiger Zuwachs an Vertragspartnern und FHP-Fläche erreicht werden, die Zahl der Betriebe hat sich von 17 im Jahr 2013 auf 81 im Jahr 2019 verfünffacht, die Fläche ist von 10 ha im Jahr 2013 auf über 100 ha im Jahr 2019 um Zehnfache gewachsen. Auch dieses Jahr ist mit einer Zunahme der FHP-Fläche zu rechnen. Da die Teilnahme am FHP freiwillig ist, muss um die Teilnahme im FHP bei den Landwirten geworben werden.

Die Erfahrungen mit dem FHP 1 und 2 (bis 2008 angeboten) haben deutlich gezeigt, dass die Akzeptanz der Landwirte zur Teilnahme von der aktiven Betreuung durch geeignetes Fachpersonal, den förderrechtlichen Rahmenbedingungen und einer angemessenen Förderhöhe abhängt. Diese Parameter werden derzeit schon gut erfüllt. Die Erfahrung zeigt bisher, dass die kompletten beantragten und zur Verfügung gestellten Mittel auch sinnvoll verwendet werden konnten.

Die jährlichen Bilanzen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Feldhamsterhilfsprogramm in Unterfranken								
		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kitzingen	Anz. Landwirte	5	5	9	5	13	14	18
	Anz. Feldstücke	6	9	11	7	19	20	30
	Anz. Streifen/Restfl	7	10	17	13	27	31	43
	Fläche [ha]	2,8	3,06	5,39	3,67	6,73	6,79	8,94
	Anz. Baue	25	126	73	84	89	125	141
	Baue/ ha	8,93	41,18	13,54	22,89	13,22	18,41	15,78
	Länge Streifen [km]							
Schweinfurt	Anz. Landwirte	6	5	5	7	7	7	23
	Anz. Feldstücke	11	16	30	26	27	34	135
	Anz. Streifen	13	22	35	40	36	45	196
	Fläche [ha]	2,02	5,13	8,22	6,01	6,27	7,52	40
	Anz. Baue	22	85	88	133	467	389	272
	Baue/ ha	10,89	16,57	10,71	22,13	74,48	51,73	6,80
	Länge Streifen [km]					8,79		
Würzburg	Anz. Landwirte	6	16	15	22	21	31	40
	Anz. Feldstücke	10	28	32	52	55	87	114
	Anz. Streifen	?	?	?	?	82	170	238
	Fläche [ha]	5,4	10,27	13,09	26,58	21,07	37,4	53,32
	Anz. Baue	24	109	159	185	182	140	104
	Baue/ ha	4,44	10,61	12,15	6,96	8,64	3,74	1,95
	Länge Streifen [km]					25,90	51,30	79,00
Gesamt	Anz. Landwirte	17	26	29	34	41	52	81
	Anz. Feldstücke	27	53	73	85	101	141	279
	Anz. Streifen	-	-	-	-	145	246	477
	Fläche [ha]	10,22	18,46	26,7	36,26	34,07	51,71	102,26
	Anz. Baue	71	320	320	402	738	654	517
	Baue/ ha	6,95	17,33	11,99	11,09	21,66	12,65	5,06
	Länge Streifen [km]					34,69	51,30	79,00

b) Mit welchen Maßnahmen will die Staatsregierung die Beteiligung an Feldhamsterhilfsprogrammen künftig steigern?

Derzeit wird geprüft, ob eine Ausweitung der Feldhamsterhilfsmaßnahmen durch zusätzliche Förderinstrumente oder Beratungsangebote erreicht werden kann. Eine gemeinsame Planung mit allen Akteuren (auch den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaftsverwaltung und Vertretern der Landwirtschaft) soll dabei angestrebt werden.

c) Welche Möglichkeiten gibt es Schwerpunktgebiete des Feldhamsters regionalplanerisch zu sichern?

Die Landes- und Regionalplanung steuert die räumlichen Nutzungsansprüche aus überörtlicher Sicht und sichert hierzu auch Flächen für bestimmte Nutzungen, soweit dies nicht bereits hinreichend durch eine Fachplanung, hier naturschutzrechtlicher Gebietsschutz, erfolgt ist. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (Ziel 7.1.2) sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente und sollen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die u. a. wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz erhalten oder entwickelt werden sollen. Dies eröffnet die Möglichkeit im Regionalplan die Schwerpunktgebiete des Feldhamsters als „landschaftliche Vorbehaltsgebiet“ zum Schutz des Feldhamsters festzulegen. Die artspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele wären in der Begründung anzuführen. Mit Festlegung der Schwerpunktgebiete des Feldhamsters als landschaftliches Vorbehaltsgebiet käme den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu. Daneben können Lebensräume wildlebender Arten in der Regionalplanung über ein zusammenhängendes Biotopnetz oder durch Festlegung entsprechender textlicher Ziele und Grundsätze gesichert werden (vgl. LEP 7.1.6).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister